



ÜBERSICHT ZUR MITARBEITERBEWIRTUNG: DARAUF SOLLTEN SIE ACHTEN

Tipp	Schlagwort	Das sollten Sie wissen
1	betrieblich veranlasste Bewirtung	Eine betrieblich veranlasste Bewirtung ist im Gegensatz zum geschäftlichem Anlass die Bewirtung von Ihren Mitarbeitern.
2	Teilnehmer der Bewirtung	Nicht nur die Bewirtung des Mitarbeiters können Sie steuerlich absetzen, sondern auch die Bewirtung der nahen Angehörigen (wie z. B. Ehepartner, Kinder).
3	Bewirtungsgrund: Klimapflege; Getränke und kleine Aufmerksamkeiten	Stellen Sie Ihren Arbeitnehmern im Unternehmen beispielsweise Wasser, Obst oder Kekse kostenlos zur Verfügung, handelt es sich um Betriebsausgaben mit vollem Vorsteuerabzug, für die auch keine Lohnversteuerung erfolgen muss.
4	Bewirtungsgrund: Firmenfeiern	Für 2 beliebige Firmenfeiern und andere Betriebsveranstaltungen (z. B. Weihnachts- oder Sommerfeste) pro Jahr können Sie die Kosten für der Feierlichkeit ebenfalls absetzen, soweit Sie pro teilnehmenden Mitarbeiter den Freibetrag von 110 € nicht überschreiten. Wichtig: Es handelt sich um einen Freibetrag für jeden tatsächlich teilnehmenden Mitarbeiter inklusive der Begleitpersonen. Bei Überschreitung der Freigrenze müssen Sie für den darüber liegenden Betrag die Lohnversteuerung sicherstellen und der Vorsteuerabzug auf diesen Teil entfällt komplett.
5	Bewirtungsgrund: außergewöhnlicher Arbeits-einsatz	Bewirten Sie während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (z. B. Dienstreise zu einer Messe, eiliger Auftrag) Ihre Arbeitnehmer, können Sie die Kosten voll als Betriebsausgaben absetzen und den Vorsteuerabzug geltend machen. Da es sich um einen außergewöhnlichen Einsatz handelt, steht das Essen in ganz überwiegendem unternehmerischen Interesse. Prüfen müssen Sie, inwieweit dem Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale zusteht und diese aufgrund der Bewirtung ggf. zu kürzen ist.
6	Bewirtungsgrund: Arbeitnehmerbewirtung	Bewirten Sie Ihre Arbeitnehmer aufgrund regelmäßiger Besprechungen, können Sie die Kosten voll als Betriebsausgaben abziehen und Vorsteuern geltend machen, soweit der Wert nicht über 60 € liegt. Jedoch müssen Sie beachten, dass es sich um lohnsteuerpflichtige Sachverhalte handeln kann, wenn es sich bei der Bewirtung nicht nur um Aufmerksamkeiten handelt.